STADT GREVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 43.2

M. 1:500 „MARKTSTRASSE NORD" (OST)

Fl. 19 II

Fl. 19 III

6.vereinf.Änderung

3. Änderung

7.vereinf.Änderung

1. Änderung

8.vereinf.Änderung Textplan

9. Änderung - Textplan -

Fl. 111

Übersicht M. 1:5000

43.2 OST
43.2 WEST
43.4 OST
43.4 WEST
43.6 OST
43.6 WEST

FESTSETZUNGEN

Allgemeine Wohngebiete	WA
Mischgebiete	MI
Kerngebiete	MK
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. 2gesch.	II
Zahl der Vollgeschosse (Mindest-Höchstgrenze) z.B. 2 bis 3gesch	II–III
Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	(III)
Grundflächenzahl z.B. 0,4	0,4
Offene Bauweise / Geschlossene Bauweise	O / g
Baulinie / Baugrenze	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung – zugleich Baugrenze	
Verkehrsflächen – KFZ-Verkehr	
Verkehrsflächen – Radwege	RW
Verkehrsflächen – öffentliche Parkflächen	P
Verkehrsflächen – Fußwege und Fußgängerbereiche	
Straßenbegrenzungslinien	
Flächen für Stellplätze oder Garagen	
Stellplätze	ST
Lärmschutzwand	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen.	
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
Erhaltung von Bäumen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

- Die im Bereich der Arkaden (siehe-Hinweise zur Erläuterung des Planinhaltes-) mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen, sind im Erdgeschoß bis zu einer Durchfahrtshöhe von 4,50m als nicht überbaubare Flächen festgesetzt, auf denen Nebenanlagen im Sinne §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen die in den Abstandsflächen oder im Bauwich zulässig sind, ausgeschlossen. Ab der Höhe von 4,50m (1.O.G.) ist eine Bebauung zur Wahrung des Ortsbildes zulässig.
- Sind bei der Festsetzung von Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinien deckungsgleich mit Baugrenzen bzw. Baulinien, so sind im Bebauungsplan nur die Baugrenzen bzw. Baulinien dargestellt.
- Gemäß §9 Abs. 3 BBauG wird für Kerngebiete festgesetzt, daß nach §1 Abs. 3b- und Abs. 7 BauNVO Wohnungen im Erdgeschoß ausnahmsweise zulässig sind, ab dem 1.Obergeschoß sind Wohnungen allgemein zulässig. - Außerhalb d. überbaub. Baugrundstücke sind Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO sowie bauliche Anl., die nach Landesrecht in den Abstandsfl. od. Bauwichen zul. sind gem. § 23 BauNVO ausgeschlossen.
- Die zul. GFZ f. d. einzelnen Baugebiete ergibt sich a. d. Produkt v. GRZ u. d. Anzahl d. zul. Vollgeschosse. Hierbei darf d. Höchstmaß nach §17(1) BauNVO i. d. F. v. 15.9.1977 nicht überschritten werden.

KENNTLICHMACHUNG GEMÄSS §10 StBauFG

Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Gebäude und Gebäudeteile, die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ganz oder teilweise beseitigt werden müssen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS §9(4) BBauG

HINWEISE ZUR ERLÄUTERUNG DES PLANINHALTS

Arkade, Durchgang und / oder Durchfahrt

Parkbucht

Einfahrt / Ausfahrt

Mauer

Vordach

BEGRÜNDUNG (AUSZUG)

Teilmaßnahme zur Durchführung der Sanierung nach dem StBauFG

Erhaltung und Wiederherstellung des Ortsbildes

Verbesserung der Wirtschafts- und Wohnstruktur

Sicherstellung der Ver- und Entsorgung durch die vorgesehene Straßenführung

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen entstehen der Stadt Greven voraussichtliche Kosten in Höhe von ca.

Eine Umlegung gemäß § 45 ff. BBauG ist vorgesehen

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 16.7.1975 aufgestellt worden.

Greven, den 16.7.1975

Wähning Bürgermeister — Averhaus Schriftführer — Berling Ratsmitglied

Becker-Wildenroth
1.stellv. Bürgermeister

Der Beschluß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 16.7.1975 wurde ortsüblich gemäß §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91/ SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 16/75, Erscheinungstag 24.9.1975, bekanntgemacht.

Greven, den 16.7.1975
Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

(Hinz)

In der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.7.1977 wurde die Teilung dieses Bebauungsplanes mit den Bezeichnungen "Ost" und "West" beschlossen.

Greven, den 4.7.1977

Wähning Bürgermeister — Schreiber Schriftführer — Berling Ratsmitglied

Kartengrundlage

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Katasterunterlage wird bescheinigt.

Greven, den 20.2.1978
Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

Stamm
Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG (BGBl. I, S. 2256) mit Verfügung vom 17.4.1979 genehmigt worden.

Münster, den 17.4.1979 - 35.2.1 – 5204

Der Regierungspräsident
Im Auftrag: gez. RICHTER
Ltd. Regierungsbaudirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 28.3.1978 bis einschließlich 28.4.1978 öffentlich ausgelegen.

Greven den 2.5.1978

Der Stadtdirektor
I.A.
Hinz

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ist am 15.5.1979 erfolgt (Amtsblatt 12/79)

Greven, den 15.5.1979

Becker Wildenroth
1. stellv. Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Greven am 6.2.1979 als Satzung beschlossen worden.

Greven, den 6.2.1979

Bürgermeister Wähning — Schriftführer Misch — Ratsmitglied Reitegeld

Änderungen

Arbeitsgruppe Bauleitplanung Aachen

Prof. Dr. Ing. A.C. Boettger Architekt BDA AK NW 00983

Dipl. Ing. Robert Biehl Architekt AK NW 07281
Dipl. Ing. Herald Heinz Architekt AK NW 12113
Gerhard Schuster
Landarch. Rolf Leroy